

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 26.

Donnerstag den 1. Februar

1855.

3. 42. a (1) Nr. 1099.

K u n d m a c h u n g.

Es ist die Friedrich Weittenhiller'sche Mädchen-Aussteuerungskommission im Betrage jährlicher 28 fl. 51 1/2 kr. für die Verwaltungsjahre 1854 und 1855 zu verleihen.

Zum Genusse derselben sind wohlgezogene Mädchen armer Eltern, welche sich im wirklichen Brautstande befinden, berufen.

Diejenigen, welche sich dießfalls in Bewerbung setzen wollen, haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche bis 20. Februar l. J. hierorts zu überreichen.

Von der k. k. Landesregierung Laibach am 22. Jänner 1855.

3. 46. a (1) Nr. 78.

K o n k u r s - K u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. Polizeidirektion in Venedig ist die Stelle eines Konzepts-Adjunkten mit dem Adjutium von jährlichen 300 fl. G. M. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Dienststelle haben ihre dokumentirten, mit dem vorgeschriebenen Stempel versehenen Gesuche im Wege ihrer politischen Behörde, oder im Falle, als sie bereits in Staatsdiensten stehen, durch ihre Amtsvorsteher im Laufe des Monats Februar l. J. bei der k. k. Polizeidirektion in Venedig einzubringen.

In diesem Gesuche haben sie das Alter, den Stand, den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft, die zurückgelegten Studien, die vollkommene Kenntniß der italienischen und allfällig der deutschen Sprache, so wie anderer Sprachen und die geleisteten Dienste nachzuweisen.

Venedig am 19. Jänner 1855.

Der k. k. Regierungsrath und Polizeidirektor:
Blumfeld.

3. 43. a (1) Nr. 313.

K o n k u r s - A u s s c h r e i b u n g

für die Lehrerstellen am k. k. Gymnasium zu Fiume.

Zufolge hohen Unterrichtsministerial-Erlasses vom 7. Dezember v. J., Zahl 17931, wird behufs der definitiven Besetzung der Lehrerstellen an dem achtklassigen Gymnasium zu Fiume mit italienischer und deutscher Unterrichtssprache, und zwar: dreier Lehrerstellen für die lateinische und griechische Philologie; — zweier für Geschichte und Geographie, mit subsidiärer Verwendung für lebende (d. i. die deutsche, italienische und illyrische) Sprachen — und dreier Lehrerstellen für Mathematik, Physik und Naturgeschichte mit den Gehaltsstufen von 800 und 900 fl. G. M. 3. C., aus dem kroatisch-slavonischen Studienfonde der Konkurs zur Bewerbung hiemit mit dem Bemerkten eröffnet, daß die gehörig instruirten Kompetenz-Gesuche längstens bis Ende Februar 1855 bei dieser k. k. Statthalterei eingebracht werden müssen.

Die dießfälligen Gesuche sind mit nachstehenden Dokumenten zu versehen:

- Mit dem Laufscheine und den Zeugnissen über die zurückgelegten Studien;
- mit dem Zeugnisse über Befähigung zum Lehramte und bisherigen Verwendung im Lehrfache;
- mit der legalen Nachweisung über die vollkommene Kenntniß der deutschen, italienischen und illyrischen, oder einer andern verwandten slavischen Sprache,
- und endlich über das politische und moralische Verhalten.

Zur Richtschnur der Bewerber wird hier noch bemerkt, daß am Unter-Gymnasium die italienische, am Ober-Gymnasium aber vorwiegend die deutsche Unterrichtssprache angewendet wird, und daß die Gesuche Derjenigen, welche bereits ein Lehramt bekleiden, im Wege der vorgesetzten Behörde, sonstiger Kompetenten aber

im Wege der politischen Behörde ihres gegenwärtigen Wohnsitzes anher vorzulegen sind.

Von der k. k. kroatisch-slavonischen Statthalterei Agram den 17. Jänner 1855.

3. 47. a (1) Nr. 14916.

K u n d m a c h u n g

womit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß zu Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses ddo. 17. August 1854, Zahl 34479, das in Oberlaibach bestehende k. k. Magazinsamt (Gefällen-Unteramt) aufgehoben, und daß die diesem Amte bisher zugewiesenen Amtsgeschäfte zum Theile dem k. k. Steueramte zu Oberlaibach und zum Theile der Finanzwach-Abtheilung, dem Hauptzollamte und dem Finanzwach-Kommissär in Laibach zugewiesen werden.

Der Zeitpunkt der Auflassung des gedachten Gefällen-Unteramtes wird auf den letzten Februar 1855 festgesetzt.

Von der k. k. steierisch-illyrisch-küstenländischen Finanz-Landes-Direktion. Graz am 25. Jänner 1855.

3. 48. (1) Nr. 281.

K o n k u r s - K u n d m a c h u n g.

Rechnungsrevidenten-Stelle mit dem Gehalte jährlicher 1000 fl. und eventuell 900 fl., in dem Bereiche der k. k. steierisch-illyrisch-küstenländischen Finanz-Landes-Direktion.

In dem Bereiche der k. k. steierisch-illyrisch-küstenländischen Finanz-Landes-Direktion ist eine Kameral-Bezirksverwaltungs-Rechnungsrevidentenstelle mit dem Jahresgehälte von 1000 fl. und der Verpflichtung zur Leistung einer Dienstkaution im Gehaltsbetrage, zur Erledigung gekommen, zu deren provisorischen Wiederbesetzung der Konkurs bis 10. Februar 1855 ausgeschrieben wird.

Die Bewerber um diese Stelle oder eventuell um eine Rechnungsrevidentenstelle mit dem Gehalte jährlicher 900 fl. und der Verbindlichkeit zur Leistung einer Dienstkaution in diesem Gehaltsbetrage, haben ihre Gesuche mit der legalen Nachweisung über ihr Lebensalter, Religionsbekenntniß, ihren Stand, ihr moralisches und politisches Wohlverhalten, über die bisherige Dienstleistung, zurückgelegten Studien und über die mit gutem Erfolge bestandene Prüfung aus den Gefälls-, Kasse- und Berechnungsvorschriften und der Staatsrechnungs-Wissenschaft, dann insbesondere über die praktische Ausbildung im Kasse- und Rechnungsfache, und über die vollkommene Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, innerhalb des vorgezeichneten Konkurstermines, im vorgeschriebenen Wege hier zu überreichen und dabei zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten im unterstehenden Amtsverhältnisse verwandt oder verschwägert sind, und wie sie die vorgeschriebene Kautionsleistung vermögen.

Von der k. k. steierisch-illyrisch-küstenländischen Finanz-Landes-Direktion. Graz am 23. Jänner 1855.

3. 49. a (1) Nr. 1656.

K o n k u r s - K u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. Landeshauptkasse in Laibach ist die Zahlmeistersstelle mit dem jährlichen Gehalte von Eintausend Vierhundert Gulden und mit der Verpflichtung einer Dienstkaution von Dreitausend Gulden provisorisch zu besetzen.

Die Bewerber um diese Dienststelle haben ihre Gesuche, worin dieselben die erforderlichen Nachweisungen über ihr Lebensalter, Stand, Religionsbekenntniß, tadellose, moralische und politische Haltung, über die zurückgelegten Studien, erworbene Sprach- und andere Kenntnisse, über ihre bisherige Dienstleistung und insofern sie nicht schon bei einer Landeshauptkasse angestellt sind, über die vollständige Ausbildung im Kassa- und

Berechnungsdienste, und zwar letztere nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch durch wirkliche Dienstleistung bei Staatskassen zu liefern haben, bis 25. Februar 1855 im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. Steuerdirektion in Laibach einzubringen, und in denselben insbesondere auch die Fähigkeit zur Leistung der Kautionsdarzuthun und zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten der genannten Landeshauptkasse oder einer mit denselben in unmittelbarer Rechnungsverbindung stehenden Kasse verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Finanzlandes-Direktion für Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland. Graz am 23. Jänner 1855.

3. 39. a (2) Nr. 295.

K u n d m a c h u n g.

Zu Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 19. Dezember 1854, Zahl 28535/3794, wurde das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Post in den nachbenannten Kronländern und Bezirken im Einvernehmen mit dem k. k. Finanz-Ministerium in folgender Weise festgesetzt:

In Niederösterreich	mit 1 fl. 14 kr.
„ Oberösterreich	mit 1 „ 10 „
„ Salzburg	mit 1 „ 12 „
„ Steiermark	mit 1 „ 10 „
„ Kärnten	mit 1 „ 12 „
im Küstenlande	mit 1 „ 18 „
in Krain	mit 1 „ 12 „
„ Böhmen	mit 1 „ 12 „
„ Mähren und Schlesien	mit 1 „ 12 „
„ Tirol	mit 1 „ 20 „
im Pesther und Dedenburger Postbezirke	mit 1 „ 10 „
„ Preßburger, Kaschauer u. Großwardeiner Postbezirke	mit 1 „ 8 „
in der serbischen Wojwodschaf und dem Temeser Banate	mit 1 „ 10 „
„ Siebenbürgen	mit 1 „ 8 „
im Montan-Bezirke (Kroat. Littorale)	mit 1 „ 14 „
„ Ottochaner Regiments- u. Zengger Communitätsbezirke	mit 1 „ 20 „
„ Piccaner Regimentsbezirke	mit 1 „ 14 „
„ Uguliner dto. dto.	mit 1 „ 18 „
„ übrigen kroat.-slavonisch. Postbezirke	mit 1 „ 10 „

Die Gebühr für einen gedeckten Stationswagen wird auf die Hälfte und für einen ungedeckten Wagen auf den vierten Theil des für ein Pferd und eine Post entfallenden Rittgeldes festgesetzt.

Das Postillons-Drinkgeld und das Schmiergeld bleibt unverändert.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

k. k. Postdirektion für das Küstenland und Krain. Triest am 22. Jänner 1855.

3. 51. a (1)

Lizitations = Kundmachung.

Von der k. k. Pulver- und Salpeter-Inspektion zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht, daß zu Folge höherer Anordnung am 15. d. M. Vormittags um 10 Uhr in der Feldkriegs-Kommissariats-Kanzlei am alten Markt, Haus-Nr. 21, eine öffentliche Frachtpreisverhandlung wegen Verführung von gefährlichen und nicht gefährlichen Aerialgütern, einschließig der Bett- und Montursorten, zu Lande für das kommende halbe Militärsjahr, nämlich vom 1. Mai 1855 bis Ende Oktober 1855, in unbestimmten Quantitäten, mit Vorbehalt der hohen Ratifikation, abgehalten werden wird, und zwar:

Von Laibach nach Agram, Karlstadt, Fiume, Klagenfurt, Triest, Görz, Palmanuova, Udine, Treviso, Venedig über Treviso, Verona, Mantua,

Brescia, Mailand, Pavia und zum Pulverthurm bei Servola über Sessana und Basovicza, Duino Ragnberg ob Stein in Krain.

Die hierauf bezüglichen Bedingungen können in der Pulver- und Salpeterinspektionskanzlei in der deutschen Gasse Nr. 183, im 2. Stock, zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen, sowie auch selbe am Tage der Verhandlung selbst den anwesenden Konkurrenten vorgelesen werden.

Zu dieser Preisverföhrungslizitation wird das Badium mit 500 fl. in Banknoten oder sonst gesetzlich anerkanntem Papiergelde festgesetzt, welches vor dem Beginn der Verhandlung zu erlegen ist.

Schriftliche Offerte werden bei der Lizitation nur dann berücksichtigt, wenn selbe noch vor dem Schlusse der Verhandlung einlangen, gehörig versiegelt, und mit dem vorbemerkten Badium versehen sind.

Hiebei wird folgendes Verfahren beobachtet:

1. Deren Öffnung erfolgt erst nach beendigter mündlicher Lizitation.

2. Ist der schriftliche Differenz bei der Verhandlung selbst anwesend, so wird mit ihm und den mündlichen Konkurrenten auf Basis seines Offertpreises die Verhandlung fortgesetzt, wenn dieser nämlich billiger als der mündliche Bestbot wäre.

3. Ist der schriftliche Differenz hingegen nicht anwesend, so wird dessen Offert, wenn es einen billigeren Anbot enthält, als der mündliche Bestbot ist, der Vorzug gegeben und nicht mehr weiter verhandelt; ist aber der schriftliche Anbot mit dem mündlichen erreichten Bestbote gleich, so wird nur letzterer berücksichtigt und die Verhandlung geschlossen. — Erklärungen aber, daß Jemand immer noch um ein oder mehrere Prozente besser biete, als der zur Zeit noch unbekannte Bestbot ist, können nicht angenommen werden.

4. Muß der Differenz in seinem Anbote sich verpflichten, im Falle er Ersterer bleibt, nach dienlich hierüber erhaltener Mittheilung das dem Offerte beigeflossene Badium sogleich auf den vollen Kautionsbetrag von 1000 fl. Banknoten oder gesetzlich anerkanntem Papiergelde zu ergänzen und ferner ausdrücklich erklären, daß er in Nichts von den Lizitationsbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich eben so verpflichtet und gebunden glaubt, als wenn ihm die Lizitationsbedingungen bei der mündlichen Verhandlung vorgelesen worden wären, und er dieselben gleich dem Lizitationsprotokolle selbst unterschrieben hätte.

Nach Abschluß des Lizitationsaktes wird keinem Offert und keinem wie immer gestatteten Anbot mehr Gehör gegeben.

Ferner wird noch bemerkt, daß alle Jene, welche selbst erscheinen können oder wollen, ihre Vertreter mit legalen Vollmachten zu versehen haben.

Wenn zwei oder mehrere Personen den Vertrag eingehen wollen, so bleiben sie zwar für die genaue Erfüllung desselben dem Aerar in solidum, d. h. Einer für Alle, und Alle für Einen, haftend. Es haben aber dieselben Einen von ihnen oder eine dritte Person namhaft zu machen, an welche alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Behörden ergehen, und mit der alle auf den Kontrakt Bezug habenden Verhandlungen zu pflegen sein werden; der die erforderlichen Rechnungen zu legen, alle im Kontrakte bedungenen Zahlungen gegen die vorgeschriebenen Ausweise, Rechnungen und sonstigen Dokumente in Empfang zu nehmen und hierüber zu quittiren hat; ferner der in allen auf den Kontrakt Bezug nehmenden Angelegenheiten als Bevollmächtigter der den Kontrakt in Gesellschaft übernehmenden Mitglieder in so lange angesehen werden wird, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Rechten und Befugnissen ernannt, und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern unterfertigten Erklärung der mit der Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörde namhaft gemacht haben werden. — Nichtsdestoweniger haften aber, wie schon oben bemerkt wurde, die sämtlichen Kontrahenten für die genaue Erfüllung des Kontraktes in allen seinen Punkten in solidum, und es hat das Aerar das Recht und

die Wahl, sich zu diesem Ende an wen immer von den Kontrahenten zu halten, und im Falle eines Kontraktbruches oder sonstigen Anstandes seinen Regress an dem Einen oder dem anderen, oder an allen Kontrahenten zu nehmen.

Laibach am 1. Februar 1855.

3. 82. (3)

E d i k t.

Nr. 76.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Stein wird den unbekannt wo befindlichen Jakob und Agnes Sescheg, Johann und Mathias Sescheg, Stefan, Anton, Primus, Simon und Maria Sescheg und ihren ebenfalls unbekannt Erben hiemit erinnert:

Es haben gegen sie Franz und Maria Treo von Stein, als Besitzer der im Grundbuche der Pfarrohoheit Stein sub Rektif. Nr. 132 vorkommenden Aekers Kiroka niva, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der für sie auf besagter Realität intabulirten Satzposten, als des Uebergabvertrages vom 17. Dezember 1819, intabulirt 31. Mai 1824,

a) hinsichtlich des für Jakob und Agnes Sescheg intabulirten Unterhaltes, der Zusage für dieselben und eines Geldebetrages pr. 50 fl. für den Erstern;

b) der für Johann Sescheg mit 60 fl. und für Mathias Sescheg mit 40 fl. versicherten älteren Abfertigung;

c) des für Stefan, Anton, Primus, Simon und Maria Sescheg aus dem Vertrage vom 10. November 1799 für jeden mit 42 fl. 30 kr. sammt Naturalien intabulirten Erbtheiles, endlich

d) des zu Gunsten der Maria Sescheg mit besonderem intabulirten Betrages pr. 45 fl. eingebracht, worüber die Tagsatzung auf den 16. April 1855, Früh 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anhange des §. 29 G. D. angeordnet ist. Dessen werden die Beklagten zu dem Ende verständigt, daß sie zur obigen Tagsatzung selbst zu erscheinen, oder dem ihnen aufgestellten Curator ad actum, Herrn Johann Debenz zu Stein, ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder aber sich selbst einen andern Vertreter zu bestellen und überhaupt alles ihnen in dieser Sache Dienliche vorzuzuhelfen wissen mögen, da sie im widrigen Falle die aus ihrer Verschämniß allenfalls entspringenden nachtheiligen Folgen nur sich selbst zuzuschreiben haben würden.

K. k. Bezirksgericht Stein am 11. November 1854.

3. 110. (3)

E d i k t.

Nr. 154.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird im Nachhange zu dem diesfälligen Edikte vom 3. Oktober 1854, 3. 4591, bekannt gemacht, daß in der Exekutionssache des Johann Kneß von Graßouza, gegen Jakob Tratter von Prälesje, nachdem auch zur zweiten Feilbietung kein Kauflustiger erschienen ist, mit dem früheren Anhange zu der auf den 12. Februar d. J. angeordneten dritten Feilbietung geschritten werden wird.

K. k. Bezirksgericht Raffensuß am 13. Jänner 1855.

3. 117. (2)

so eben ist bei **L. C. Zamarski**, Universitäts-Buchdruckerei in Wien, Tuchlauben Nr. 439, erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Laibach bei **J. Giontini**:

Die Gegenwart in Wort und Bild.

Ein Jahrbuch der Ereignisse, Bestrebungen und Fortschritte im Völkerverleben und im Gebiete der Wissenschaften, Künste und Gewerbe.

Von diesem Unternehmen, das die Beachtung jedes Gebildeten im hohen Grade verdient, ist soeben das erste Heft ausgegeben worden. Der Preis ist außerordentlich billig, die Ausstattung brillant, das vorliegende Heft enthält einen großen detaillirten Plan der Belagerung von Sebastopol in Vogelperspektive gezeichnet; der Schlacht bei Inkerman, die Portraits der Feldherren in der Krimm, nebst den Lebensbeschreibungen derselben; ferner einen historischen Aufsatz: „Der Kampf um Sebastopol.“ „Die Grängen Rußlands.“ „Ein Kriegsschiff und dessen Bestandtheile.“ „Buntes aus der Zeit.“ „Chronik der Ereignisse“ etc. Alles zusammen kostet in Wien nur 16 kr., mit freier Postversendung 20 kr. 6. M.

Alle wichtigen Ereignisse und Erscheinungen im Gebiete der Tagesgeschichte sowohl, wie in Wissenschaft, Kunst und Industrie, werden in obigem Unternehmen vertreten sein. Belehrung mit Unterhaltung zu verbinden, von dem Neuen das Neue und dem Guten das Beste zu bringen, ist Grundfah dieses Jahrbuches.

Wer sich direkt in frankirten Briefen unter Beilegung einer Portomarkte von 6 kr. an die Verlagsbuchhandlung oder an **J. Giontini** wendet, kann das 1. Heft zur Einsicht erhalten und braucht nichts dafür zu bezahlen, wenn er sich nicht für befriedigt hält. Im andern Falle wird immer um frankirte Einsendung für 3 Hefte mit 1 fl., oder für 6 Hefte mit 2 fl. gebeten. Voco Wien kosten 3 Hefte 48 kr. 6 Hefte 1 fl. 36 kr.

3. 1924. (2)

Leihbibliotheks-Anzeige.

Johann Giontini,

Buch-, Kunst-, Musik-, Landkarten, Papier- und Schreibmaterialien-Händler in Laibach,

hat das Vergnügen, hiemit bekannt zu geben, daß

die große öffentliche Leseanstalt

(Stadt, Hauptplatz Nr. 237)

den verehrten Literatur-Freunden täglich von 8 Uhr Früh bis 8 Uhr Abends (mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage) zu Befehl steht.

Durch diese Anstalt wird einem hohen Adel und geehrten Lese-Publikum eine reichhaltige ausgewählte Bibliothek, welche fortwährend durch die neuesten Erscheinungen bereichert wird, zur freien Benützung gestellt.

Die fünf Kataloge, enthaltend 12.000 Nummern (Bände), sind käuflich zu haben und kosten zwei davon je 10 kr., drei je 6 kr. Nachträge dazu erscheinen so oft sich hiefür ein Bedürfniß herausstellt. Die Benützung-Gebühr ist im Verhältnisse der gebotenen Bücher äußerst gering, und beträgt:

bei Verabfolgung einer Nummer täglich,	bei Verabfolgung von zwei Nummern täglich,
oder 5 auf ein Mal wöchentlich:	oder 10 auf ein Mal wöchentlich:
für 1 Jahr 8 fl. — kr.	für 1 Jahr 11 fl. — kr.
» 6 Monate 4 » — »	» 6 Monate 5 » 50 »
» 1 Monat 1 » — »	» 1 Monat 1 » 20 »
» 14 Tage — » 30 »	» 14 Tage — » 40 »
» 1 Tag — » 2 »	» 1 Tag — » 4 »

Einlage für jeden Band ist 1 fl., bei Benützung mehrerer Bände verhältnißmäßig geringer, und wird solche nach Ablauf der Abonnements-Zeit zurückerstattet.

Die Reichhaltigkeit dieser Bibliothek macht es dem ergebenst Gefertigten möglich, auch den verehrten Lesefreunden auf dem Lande, in Badeorten, in naher und weitester Entfernung kleine und größere Parthien von Büchern für längere oder kürzere Zeit unter den billigsten Bedingungen zu verabfolgen.

Johann Giontini.